

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft

1. Allgemeines – Geltungsbereich:

1.1. Die Josef Manner & Comp. AG ("Manner") nimmt Bestellungen ausschließlich auf Basis der nachstehenden Einkaufsbedingungen vor. Diese Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht schriftlich ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, für alle von Manner als Käufer, Auftraggeber oder Besteller abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung im Einzelfall.

1.2. Unter dem Begriff "Auftragnehmer" ist im Folgenden der jeweils von Manner beauftragte Vertragspartner (z.B.: Lieferant von Rohstoffen, Verpackungsmaterial oder Dienstleistungen) zu verstehen.

1.3. Das Rechtsverhältnis zwischen Manner und dem Auftragnehmer wird ausschließlich durch diese Einkaufsbedingungen sowie im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen geregelt. Diese Einkaufsbedingungen werden durch die Annahme einer Bestellung Vertragsbestandteil. Die jeweiligen Einzelvereinbarungen gehen diesen Einkaufsbedingungen vor. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Einzelvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedürfen rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen des Auftragnehmers, wie z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.4. Von Manner eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte sind nicht berechtigt, von den vertraglich vereinbarten Bedingungen sowie von diesen Einkaufsbedingungen abweichende mündliche Zusagen zu machen.

1.5. Manner erkennt allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht an. Deren Anwendung ist hiemit – auch ohne gesonderten Widerspruch – ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Manner in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers ohne ausdrücklichen Vorbehalt annimmt.

Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Auftragnehmer in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. Manner ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn Manner ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt jedenfalls nicht als solche Zustimmung.

1.6. Die Annahme und/oder Ausführung der Bestellungen von Manner gilt als vorbehaltlose und vollinhaltliche Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen durch den Auftragnehmer.

1.7. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf. Als Folgeauftrag gilt eine Bestellung dann, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem letzten Auftrag an denselben Auftragnehmer gerichtet wurde, ohne dass es auf einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen den Aufträgen ankommt.

1.8 Diese Einkaufsbedingungen sind im Internet auf der Website der Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft abrufbar unter:
<http://josef.manner.com/de/unternehmen>.

2. Angebot und Auftragserteilung:

2.1. Bestellungen sind für Manner ausschließlich dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgen. Unter Schriftform sind im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen Brief, E-Mail und Fax zu verstehen. Mündliche oder telefonische Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen, Abweichungen jedweder Art oder sonstige Nebenabreden werden für Manner nur nach unverzüglicher schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich. Der Auftragnehmer hat auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen zum Zweck der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, widrigenfalls ein Vertragsabschluss nicht zustande kommt.

2.2. Bestellungen von Manner sind durch den Auftragnehmer umgehend schriftlich zu bestätigen. Manner behält sich den kostenlosen Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach erfolgter Bestellung bei Manner eingelangt ist. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.

2.3. Unbeschadet allfälliger weiterer Kündigungsgründe ist Manner berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund sind insbesondere folgende Umstände anzusehen:

a) Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse; Anstreben eines außergerichtlichen Ausgleichs; Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auf-

tragnehmers, sofern eine Kündigung nach den §§ 25 a IO ff gesetzlich zulässig ist;

- b) Erwerb des Auftragnehmers durch einen Mitbewerber von Manner;
- c) Wiederholter und/oder schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen vereinbarte Bedingungen;
- d) Eingriffe von öffentlicher Hand bzw. Ereignisse höherer Gewalt, oder sonstige Einschränkungen außerhalb der Kontrolle von Manner (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Defekte der zur Verarbeitung der Lieferung notwendigen Maschinen, die nicht in absehbarer Zeit behoben werden können, oder ein starker Nachfragerückgang).

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch Manner stehen dem Auftragnehmer aufgrund der Kündigung keinerlei Ansprüche zu, außer ein Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Teilleistung.

Im Falle des Vorliegens des Kündigungsgrundes Punkt d) hat Manner auch die Wahl statt einer Kündigung auf Erfüllung zu einem späteren Termin zu bestehen, ohne dass dem Auftragnehmer irgendwelche Ansprüche hieraus entstehen.

2.4. Der Auftragnehmer darf Subunternehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von Manner beschäftigen. Dadurch wird keinesfalls ein Rechtsverhältnis zwischen Manner und dem betreffenden Subunternehmer begründet.

3. Preis- und Zahlungsbedingungen:

3.1. Ein vom Auftragnehmer erstellter Kostenvoranschlag ist verbindlich und für Manner kostenlos.

3.2. Der vereinbarte Preis gilt als Festpreis. Dieser Preis schließt die gesetzliche Umsatzsteuer, die Lieferung "frei Haus" und eine handelsübliche Verpackung mit ein. Die Verpackung ist vom Auftragnehmer auf Anforderung zurückzunehmen. Der Festpreis beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen sowie alle Nebenkosten wie Bankspesen, insbesondere auch die in Punkt 5.2. beispielhaft aufgezählten Unterlagen.

3.3. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung (gem. Punkt. 4). Die Zahlung bedeutet keine Abnahme des Liefergegenstandes und kein Anerkenntnis einer vertragskonformen Leistung.

3.4. Der Zinssatz für Zahlungsverzug beträgt max. 4% p.a. Ein Zahlungsverzug tritt nur ein, wenn die Zahlung zuvor schriftlich durch den Auftragnehmer eingemahnt wurde.

3.5. Forderungen des Auftragnehmers gegen Manner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung verpfändet, abgetreten oder in sonstiger Weise an Dritte übertragen werden. Die Vormerkung eines anderen Zahlungsempfängers berechtigt Manner zum Abzug eines Spesenpauschales von € 20,00 zuzüglich Umsatzsteuer pro Zahlungsvorgang.

4. Rechnungslegung und Begleitpapiere:

4.1. Die Rechnungen haben alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, insbesondere gem. §11 Abs.1 UStG i.d.g.F., zu enthalten, um den Vorsteuerabzug durch Manner zu ermöglichen und zollrechtlichen (z.B.: Zolltarifnummer, Nettogewicht) Bestimmungen Genüge zu tun. Auf jeder Rechnung sind die Bestellnummer, sämtliche Bestelldaten, insb. die Materialnummer, die Versandart und der Lieferschein anzumerken. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen sind die dementsprechenden Hinweise anzubringen. Der Rechnung sind die bestätigten Leistungsnachweise und Belege beizufügen. Der Auftragnehmer haftet für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden.

4.2. Rechnungen, die diesen Bedingungen widersprechen, gelten als nicht gelegt und lösen den Beginn der vereinbarten Zahlungsfrist nicht aus. Diese beginnt frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung zu laufen.

4.3. In allen Versandanzeigen, Fracht-, Paketaufschriften, sonstigen Begleitpapieren sowie im gesamten Schriftverkehr sind die Bestellnummer und Materialnummer anzugeben.

4.4. Rechnungen sind ausschließlich entweder per E-Mail an eingangsrechnungen@manner.com oder postalisch an Manner (Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft, Wilhelminenstrasse 6, 1171 Wien) zu senden.

5. Umfang und Qualität der Lieferung oder Leistung:

5.1. Die Lieferung und/oder Leistung hat den getroffenen Vereinbarungen sowie dem neuesten Stand der Technik und den von Manner vorgegebenen Spezifikationen zu entsprechen. Sie muss neuwertig und von bester Qualität sein sowie allen am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insb. jenen des Lebensmittelrechts, im Besonderen des österreichischen LMSVG (Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz), einschlägigen Verordnungen, technischen Normen (z.B.: Linientauglichkeit) und Vorgaben von Fachverbänden etc. entsprechen. Besteht eine Lieferung insbesondere aus Rohstoffen und/oder Verpackungsmaterial zur Herstellung von Lebensmitteln, leistet der Auftragnehmer Gewähr und garantiert, dass die gelieferte Ware keinen Einfluss auf die

Verzehrreignung, insbesondere nicht in organoleptischer Hinsicht, hat und allgemein üblichen, im Geschäftsverkehr gewöhnlich vorausgesetzten Qualitätskriterien entspricht. Der Liefer- und/oder Leistungsumfang beinhaltet sämtliche üblichen Nebenleistungen und sonstige Teile, die notwendig sind, um die zugesagten bzw. gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften sicherzustellen, auch dann, wenn solche Lieferteile und Nebenleistungen nicht ausdrücklich im Auftrag erwähnt sind.

5.2 Bei Lieferung von Waren, die mit Erzeugnissen von Manner in Berührung kommen, steht der Auftragnehmer dafür ein, dass diese Waren den einschlägigen und jeweils gültigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen und die Qualität der Erzeugnisse von Manner nicht beeinträchtigen, soweit sich eine Beeinträchtigung nach dem heutigen Stand der Technik vermeiden lässt.

5.3. Der Auftragnehmer hat Manner alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen (Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Konformitätserklärungen, Garantiebriefe, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen sowie gleichwertige Unterlagen) zu übergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Manner auf Verlangen umgehend alle Informationen zu erteilen, welche Manner selbst oder ein Vertragspartner oder ein verbundenes Unternehmen von Manner benötigt, um die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, gegenüber wem auch immer, nachzuweisen.

5.4. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die Manner dadurch entstehen, dass die vereinbarte oder üblicherweise vorausgesetzte Unterlage oder die verlangte Information nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergeben wurde.

5.5. Der Auftragnehmer gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften (insbesondere nach § 22 LMSVG und der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bzw. an deren Stelle tretende Regelungen). Bei Verpackungen und Rohstoffen ist jeweils eine Chargennummer anzubringen, die ebenso in den entsprechenden Lieferunterlagen aufzuscHEINEN hat.

6. Liefer-/Leistungsstermin:

6.1. Liefer-/Leistungsstermin ist der von Manner angegebene Zeitpunkt, an dem die bestellte Ware vollständig am Lieferort abzuliefern oder die Leistung am Leistungsort zu erbringen ist. Wenn der Liefer-/Leistungsstermin durch Manner nicht angegeben wurde, beträgt dieser 4 Wochen ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

6.2. Warenlieferungen sind ausschließlich in der Zeit von Montag bis Donnerstag, jeweils 7 Uhr bis 12 Uhr bzw. 12 Uhr 30 bis 14 Uhr, durchzuführen. Davon abweichende Termine können im Einzelfall mit der Einkaufsabteilung oder der übernehmenden Stelle vereinbart werden.

6.3. Manner ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen Lieferung und oder Leistung abzulehnen und die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei sich oder Dritten auf Kosten des Auftragnehmers einzulagern. Die Zahlungsfrist beginnt auch bei Annahme einer vorzeitigen Lieferung nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

6.4. Der Auftragnehmer hat Manner bei drohendem Liefer- bzw. Leistungsverzug unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen.

6.5. Manner ist berechtigt, die Annahme von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/-leistungen abzulehnen.

6.6. Manner kommt das Recht zu, Teile der vorgenommenen Bestellungen, auch nach Vertragsabschluss, durch einseitige Erklärung zu widerrufen. In diesem Fall reduziert sich der Preis um den auf den abbestellten Teil entfallenden Anteil. Manner hat die nachweislich dadurch entstandenen Mehrkosten aber nicht den entgangenen Gewinn des Auftragnehmers zu tragen. Auf weitergehende Ansprüche verzichtet der Auftragnehmer.

7. Liefer-/Leistungs- und Erfüllungsort:

7.1. Liefer-/Leistungs- und Erfüllungsort ist der jeweils von Manner in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.

7.2. Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Waren sorgfältig zu verpacken, zu kennzeichnen und zu liefern. Die Lieferung und der Versand erfolgen spesenfrei sowie auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an den Lieferort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst nach Übernahme der Waren durch die von Manner vorgegebene Empfangsstelle über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.

7.3. Die Lieferung ist auf Kosten des Auftragnehmers gegen Schäden aller Art zu versichern.

8. Zurückbehaltung, Aufrechnung:

8.1. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Forderungen von Manner nur mit von Manner schriftlich anerkannten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellten Forderungen berechtigt.

8.2. Dem Auftragnehmer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

8.3. Manner ist zur Aufrechnung gegen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers berechtigt. Manner ist auch berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Manner noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

8.4. Manner ist auch zur Aufrechnung gegen Forderungen von verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen der Auftragnehmer in einem Beteiligungsverhältnis steht, (Konzernunternehmen) berechtigt.

8.5. Das Recht, seine Leistungen zurück zu behalten, steht Manner im gesetzlichen Umfang zu.

9. Verzug und Verzugsfolgen:

9.1. Bei verspäteter Lieferung oder Leistung (Verzug) oder Lieferung einer anderen als der geschuldeten Sache (Aliudlieferung) steht es Manner – unbeschadet weiterreichender Ansprüche – frei, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder auf Vertragserfüllung zu bestehen und den Verspätungsschaden geltend zu machen. Manner ist insbesondere berechtigt, im Verzugsfall oder im Fall einer Aliudlieferung von Waren, die auf einem Markt gehandelt werden, vom Vertrag zurückzutreten und die bestellten Waren bei einem anderen Lieferanten zu kaufen, wobei der Auftragnehmer Manner allenfalls entstehende Mehrkosten zu ersetzen hat (Deckungskauf).

Unbeschadet dessen hat der Auftragnehmer sofort unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen, sobald er annehmen muss, dass die vereinbarte Lieferzeit oder der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Durch Entgegennahme verspäteter Lieferungen verzichtet Manner nicht auf Ansprüche auf Ersatz von Verzögerungsschäden.

9.2. Hält der Auftragnehmer den vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin nicht ein, ist Manner berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens und verschuldensunabhängig eine Konventionalstrafe von 2 % des Gesamtauftragswertes je angefangener Woche des Verzugs, maximal jedoch in Höhe von 10 % des Gesamtauftragswertes, mindestens jedoch € 15.000,00 zu verlangen. Das richterliche Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

10. Gewährleistung und Garantie:

10.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr und garantiert, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen

eine ordnungsgemäße und sorgfaltsgemäße Beschaffenheit und Ausführung aufweisen und die bestellte Ware und/oder Leistung allen geltenden Rechtsvorschriften, insb. jenen des Lebensmittelrechts, sowie den einschlägigen Standards und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Die Gewährleistung sowie die Garantie des Auftragnehmers gelten für alle offenen und auch für alle versteckten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist.

10.2. Die Gewährleistungsfrist für offene Mängel beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Lieferung oder Leistung durch Manner zu laufen. Die Gewährleistungsfrist für versteckte Mängel beginnt mit der Erkennbarkeit des versteckten Mangels. Bei Qualitätsmängeln beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch nicht vor Verarbeitung bzw. Verwendung oder Inbetriebnahme zu laufen. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungs- oder Garantieansprüche.

10.3. Manner treffen keine wie immer gearteten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Insbesondere ist die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der §§ 377 ff UGB ausgeschlossen.

10.4. Manner steht es frei, im Rahmen der Gewährleistungsrechte kostenlose Verbesserung, kostenlosen Austausch, Preisminderung oder Wandlung zu begehren. Lediglich bei geringfügigen Mängeln ist das Recht auf Wandlung ausgeschlossen. Darüber hinaus ist Manner berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Verständigung des Auftragnehmers, die Mangelbehebung von Dritten ersatzweise durchführen zu lassen. Sämtliche hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Die zum Zweck der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten sowie Transportkosten) sind vom Auftragnehmer auch dann zu übernehmen, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Ein Anspruch auf Schadenersatz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen wird bei nicht vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Manner ausgeschlossen.

10.5. Zusätzlich zu den Bestimmungen über die Gewährleistung gewährt der Auftragnehmer volle Garantie für den gesamten Liefer- und/oder Leistungsumfang für die Dauer von 24 Monaten ab Annahme der Lieferung bzw. Leistung bzw. für die Dauer des angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatums. Die Behebung von Mängeln innerhalb der Garantiefrist löst – selbst wenn diese von Manner oder von Dritten vorgenommen wurde – eine neue Garantiefrist aus.

10.6. Sofern Manner auf Grund der Mangelhaftigkeit der Lieferung und/oder Leistung des Auf-

tragnehmers, aus welchem Titel und von wem auch immer, in Anspruch genommen wird, hält der Auftragnehmer Manner schad- und klaglos. Insbesondere steht das besondere Rückgriffsrecht nach § 933b ABGB Manner ungeschmälert zu. In einem solchen Fall ist Manner berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens und verschuldensunabhängig, eine Konventionalstrafe in Höhe von 10% der Auftragssumme, mindestens jedoch € 15.000,00 zu verlangen.

10.7. Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben von der Gewährleistung und der Garantie unberührt.

11. Schadenersatz und Produkthaftung:

11.1. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, auch Folgeschäden und entgangenen Gewinn, die Manner aufgrund einer verspäteten oder mangelhaften Erfüllung oder aus seinem oder dem Verschulden von seinen zur Auftragserfüllung beigezogenen Gehilfen entstehen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere auch für Schäden, die im Zuge der Auftragserfüllung auf Grund von Verletzungen von Schutz- und Sorgfaltspflichten entstehen. Daraus abgeleitete Ansprüche stehen Manner in vollem Ausmaß zu; ein Haftungsausschluss ist nicht vereinbart.

11.2. Der Auftragnehmer haftet insbesondere, aber nicht ausschließlich für alle Schäden, die Manner dadurch entstehen, dass die Lieferung und/oder Leistung nicht den Spezifikationen von Manner und/oder nicht den in Punkt 5.1 bedungenen Eigenschaften und Qualitätskriterien entspricht.

11.3. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst auch sämtliche Kosten, die sich im Zusammenhang mit einer von Manner durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Für den Fall einer auf Grund der Mangelhaftigkeit der Lieferung und/oder Leistung des Auftragnehmers notwendigen Rückrufaktion ist Manner berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 10% der Auftragssumme, mindestens jedoch € 15.000,00 zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

11.4. Wird gegen Manner ein Anspruch aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG) geltend gemacht, ist der Auftragnehmer beweispflichtig, dass ein Fehler des von ihm gelieferten Produkts im Sinne des PHG nicht vorliegt. Der Auftragnehmer hat Manner insoweit im Verhältnis zu Dritten schad- und klaglos zu halten.

11.5. Unbeschadet der Bestimmungen in Punkt 5 hat der Auftragnehmer eine vollständige, leicht verständliche Gebrauchsanleitung bzw. seine jeweiligen Spezifikationen/ Analysezertifikate / Her-

kunftszerifikate unaufgefordert mitzuliefern. Er hat alle notwendigen Unterlagen aufzubewahren und ist zur genauen und sorgfältigen Produktbeobachtung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat fehlerhafte Waren auf seine Kosten zurückzurufen.

11.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – abzuschließen und hat Manner auf Verlangen die aufrechte Deckung nachzuweisen.

11.7. Manner ist berechtigt, im Rahmen durchzuführender Bewertungen des Qualitätssicherungssystems während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden nach vorheriger Anmeldung das Werk des Auftragnehmers zu betreten und zu beichtigen.

11.8. Eine Haftung für Sach- und Vermögensschäden, die dem Auftragnehmer oder von ihm zur Erfüllung des Auftragsverhältnisses herangezogenen Dritten bei Betreten oder Aufenthalt in den Betriebsräumen und Gebäuden von Manner entstehen, wird mit Ausnahme groben Verschuldens ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat sich selbst von den vorhandenen Schutzvorrichtungen zu überzeugen und erforderlichenfalls zum Schutz seiner Mitarbeiter selbst anzubringen, wenn Arbeiten in Gebäuden von Manner ausgeführt werden.

12. Schutzrechte und Rechte Dritter:

12.1. Die vereinbarte Lieferung oder Leistung umfasst auch den Erwerb von gesetzlichen Schutzrechten, insbesondere Patenten, insoweit deren Erwerb für Manner zur freien Benützung und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist.

12.2. Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm erbrachte Lieferung oder Leistung frei von Rechten Dritter, insbesondere auch Schutzrechten Dritter, ist und stellt Manner insofern von allen Ansprüchen Dritter und den daraus entstehenden Kosten frei. Der Auftragnehmer trägt in einem solchen Fall insbesondere auch die Kosten der Abwehr einer Inanspruchnahme von Manner.

12.3. Erfindungen des Auftragnehmers und von ihm zur Erfüllung des Auftrags eingesetzter Dritter bei Durchführung des Auftrages dürfen von Manner auch nach Beendigung des Auftrags kostenlos benützt werden.

13. Geheimhaltung:

13.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit Manner Stillschweigen zu bewahren und alle von Manner erhaltenen Informationen, insbesondere solche über Manner, dessen Vertriebspartner oder Kunden, geheim zu hal-

ten. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern sowie den von ihm beauftragten Unternehmen zu überbinden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Dateien vor Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Sämtliche von Manner erhaltenen Unterlagen und Dateien sind nach Beendigung des Auftrags zurückzustellen. Die Verwendung des Auftrags zur Referenz- oder Werbezwecken ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Manner zulässig.

13.2. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist Manner berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 10% der Auftragssumme, mindestens jedoch € 15.000,00 zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

14. Datenschutz:

Der Auftragnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine bestellrelevanten Daten mit Hilfe von EDV ermittelt, verarbeitet und an alle Standorte von Manner übermittelt werden.

15. Beistellungen von Manner:

15.1. Manner behält sich das Eigentum an beigegebenen Sachen vor. Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer wird für Manner vorgenommen. Werden Sachen von Manner mit anderen, Manner nicht gehörenden Sachen verarbeitet, vermischt oder auf sonstige Weise vermengt, erwirbt Manner das alleinige Eigentum an der neu entstandenen Sache.

15.2. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum mit der größten Sorgfalt für Manner.

15.3. Manner behält sich das Eigentum an zur Verfügung gestellten Werkzeugen oder technischen Unterlagen vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Erfüllung des Auftrags zu verwenden. Er hat diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand nach Beendigung des Auftrags an Manner herauszugeben. Die Kosten der Instandhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände trägt der Auftragnehmer für die Dauer des Auftrags. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von Manner zur Verfügung gestellten Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Schäden jedweder Art zu versichern. Der Auftragnehmer tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Etwaige Störfälle sind Manner vom Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer haftet für eine schuldhaftige Verletzung dieser Pflichten.

15.4. Manner behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen und sonstigen Unterlagen das Eigentum sowie Urheberrechte vor. Diese Unterlagen sind ausschließlich für die Erfüllung des Auftrags zu verwenden.

16. Eigentumsvorbehaltsverzicht – Auftragnehmer:

Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung jedweden Eigentumsvorbehalts für die zu liefernden Gegenstände.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

17.1. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

17.2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, insbesondere auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen, der Beendigung, Auflösung, Unwirksamkeit und Rückabwicklung wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart.

18. Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, nichtig, unwirksam und/oder nicht vollziehbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit und/oder Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die nichtige, nicht wirksame und/oder nicht vollziehbare Bestimmung ist durch eine andere gültige und/oder vollziehbare Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.